

Information für Arbeitnehmer zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Pflichten des Arbeitnehmers:

Seit dem 01.01.2023 ist es nicht mehr erforderlich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform beim Arbeitgeber abzugeben.

Dem Arbeitnehmer bleiben trotz Einführung der eAU weiterhin Pflichten erhalten.

Ist der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, so ist er dazu verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen. Die Krankheit/ Diagnose muss dabei nicht benannt werden.

Sollte sich der Krankheitszeitraum verlängern, muss der Arbeitnehmer mitteilen ob es sich um eine Folgebescheinigung (Verlängerung der Erstbescheinigung) oder um eine Neuerkrankung handelt.

Sollte es sich um einen Arbeitsunfall handeln, muss dies auch zwingend angegeben werden.

Besondere **Formvorschriften** für die Anzeige der Arbeitsunfähigkeit existieren nicht, sie ist also mündlich oder schriftlich möglich, sofern nicht arbeitsvertraglich oder betrieblich etwas Anderes vereinbart oder vorgegeben wurde.

Für wen gilt das eAU-Verfahren:

Das eAU-Verfahren gilt **nur für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer.**

In den folgenden Fällen ist aktuell noch **keine** digitale Bescheinigung möglich und das eAU-Verfahren findet somit keine Anwendung:

- Krankheit eines Kindes (Kinderkrankengeld)
- Privatversicherte Beschäftigte
- AU-Bescheinigungen aus dem Ausland
- Minijobs in Privathaushalten

Hier bleibt es bei dem altbekannten Verfahren in Papierform.